

Beratungsunterlage 159/2025

für den Gemeinderat
der **Stadt Möckmühl**
Sitzung am 25.11.2025 - öffentlich -

Gefertigt am 12.11.2025

von Mockler, Alexandra

Aktenzeichen: 20 - Mo

TOP: 7

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Sachverhalt:

Bevor allgemeingültige Rechtsnormen, wie z.B. Satzungen, in Kraft treten können, sind sie zuvor öffentlich bekanntzumachen. Damit werden Betroffene über die Normregelungen formal in Kenntnis gesetzt.

§ 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) regelt die Formen der öffentlichen Bekanntmachung für Kommunen in Baden-Württemberg:

„§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde können, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in folgenden Formen durchgeführt werden:

- 1. durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde,*
- 2. durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung,*
- 3. durch Bereitstellung im Internet oder*
- 4. sofern die Gemeinde weniger als 5.000 Einwohner hat, durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und an den sonstigen hierfür bestimmten Stellen während der Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt, die Zeitung oder auf andere geeignete Weise auf den Anschlag aufmerksam zu machen ist.*

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist im Einzelnen durch Satzung zu bestimmen.“

Mit der Novellierung der Gemeindeordnung im Jahr 2015 wurde neben dem Einrücken im Amtsblatt oder einer bestimmten regelmäßig erscheinenden Zeitung auch die Bereitstellung im Internet ermöglicht.

Die Stadtverwaltung Möckmühl möchte im Hinblick auf die angestrebte Digitalisierung von Verwaltungsprozessen zukünftig ihre öffentlichen Bekanntmachungen online veröffentlichen.

Parallel dazu werden die öffentliche Bekanntmachungen weiterhin auch im städtischen Amtsblatt Möckmühler Nachrichten veröffentlicht.

Formale Erfordernisse für eine Internetbekanntmachung

Für die Rechtswirksamkeit einer Bekanntmachung im Internet wird der Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur vorausgesetzt. Hierfür werden eine Signaturkarte, ein Kartenleser und eine entsprechende Software benötigt. Mit diesem Verfahren ist Datensicherheit gewährleistet und ein Missbrauch ausgeschlossen.

Für die Nutzung dieses elektronischen Signierverfahrens ist zudem eine Dienstanweisung zu erlassen.

Für Internetbekanntmachungen gilt:

- Der Bereitstellungstag der jeweiligen Bekanntmachung muss angegeben werden.
- Der Internetnutzer/die Internetnutzerin muss auf der Startseite der Kommune den Bereich des Ortsrechts erkennen können.
- Die Nutzung muss gebühren- und lizenzfrei möglich sein.

- Die Internetbekanntmachungen müssen während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitgehalten werden.
- Sie müssen gegen Löschung und Verfälschung technisch und organisatorisch gesichert werden.
- Die Internetseite muss unter ausschließlicher Verantwortung der Kommune stehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der anlage ersichtliche Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 25.11.2025.

Die Bekanntmachungssatzung vom 25.11.2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21.12.1978 außer Kraft.

Anlage:

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 25.11.2025